

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
Bodenseewasser  16.06.2021	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.  Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	<b>Keine Anregungen oder Bedenken.</b>
Landratsamt Denkmalpflege  15.07.2021	<p><u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> Innerhalb des Plangebietes befindet sich das so genannte Bahnwärterhaus. Zwar ist uns das Gebäude bis heute nicht als Kulturdenkmal bekannt geworden, doch besitzt es einen ortsbildprägenden und damit erhaltenswerten Charakter. Dergleichen eingestufte Gebäude genügen zwar gerade nicht mehr den hohen Anforderungen, die an ein Kulturdenkmal zu stellen sind, doch sollten sie als interessante Beispiele der Bau- und Stadtbaugeschichte bzw. hier auch der Eisenbahngeschichte im Sinne eines Erhalts Eingang in die Planungen finden. Wir bitten daher darum, die Erhaltungsfähigkeit nochmals zu prüfen und das Gebäude nicht abzubauen, sondern einer neuerlichen Nutzung zuzuführen.</p> <p>Bedenken oder weitere Anregungen werden gegen die vorliegende Planung nicht vorgetragen.</p> <p><u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u> Aus Sicht der Archäologie gibt es zur o.g. Planung keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p><b>Die Anregung wird nicht aufgenommen.</b> Das ehemalige Bahnwärterhaus ist in einem baulich schlechten Zustand. Die Stadtverwaltung Tübingen hat dazu ein Fachgutachten erstellen lassen. Dies hat ergeben, dass ein Erhalt, Umbau oder Renovierung des ehemaligen Bahnwärterhauses wirtschaftlich nicht darstellbar ist. Das Gebäude hat aufgrund der Restriktionen in Nachbarschaft des vorhandenen Industriebetriebs AV Möck zudem einen vergleichsweise eingeschränkten Nutzwert. Daher kann das Bahnwärterhaus nicht erhalten werden und soll abgebrochen werden.</p> <p><b>Keine Anregungen oder Bedenken.</b></p>
Polizei BWL  15.06.2021	Zum jetzigen Zeitpunkt haben wir keine Anmerkungen.	<b>Keine Anregungen oder Bedenken.</b>

<p>RP Stuttgart Kampfmittel 16.06.2021</p>	<p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst verzichtet auf weitere Beteiligung am Verfahren (Einladung zum Erörterungstermin, Informationen über Planänderungen und Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses)</p>	<p>Eine Kampfmitteluntersuchung wurde bereits in Teilbereichen durchgeführt. Nach den noch erforderlichen Abbruchs- und Rodungsarbeiten im Bereich der heutigen Kleingärten sowie im Bereich der geplanten PG 1 Flächen, werden die restlichen Kampfmitteluntersuchungen dort zu Ende gebracht.</p>
<p>RP Tübingen 15.07.2021</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Raumordnung-Freiraumschutz:</u> Im Bereich des Bebauungsplans „Solar-Park-Au“ ist im Regionalplan der Region Neckar-Alb ein Regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt.</li> <li>• <u>Belange des Klimaschutzes:</u> (8) Das geplante Vorhaben trägt zum Erreichen der Klimaschutzziele bei und sollte bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen genehmigt werden.  (9) Ist im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eine Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen erforderlich, so sind die Belange des Klimaschutzes, konkretisiert durch die landesweiten Klimaschutzziele nach § 4 i.V.m mit § 5 KSG BW auf Basis dieser Stellungnahme sachgerecht zu gewichten und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit angemessen zu berücksichtigen.  Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie (E-Mail: <a href="mailto:KompetenzzentrumEnergie@rpt.bwl.de">KompetenzzentrumEnergie@rpt.bwl.de</a>) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</li> <li>• <u>Belange des Hochwasserschutzes:</u> Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan "Solar-Park Au" in Tübingen bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) betroffen ist.</li> <li>• <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Es bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht keine Bedenken.</li> </ul>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Der grüne Charakter wird gewahrt. In der Begründung zum Bebauungsplan werden der Anlass sowie die Ziele der planungsrechtlichen Festsetzungen dargelegt und begründet. Durch das politische Ziel, dass die Stadt Tübingen bis 2030 klimaneutral sein möchte, werden durch die Stadtwerke Tübingen Vorhaben zur regenerativen Energieerzeugung und Wärmeversorgung priorisiert.</p> <p><b>Die Anregung wird aufgenommen.</b> Der Bereich HQextrem wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.</p> <p><b>Keine Anregungen oder Bedenken.</b></p>

	<p><b>Stellungnahme Referat 42 – Steuerung und Baufinanzen</b></p> <p><b>Zum Entwurf:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotszone</u> Im Planentwurf ist die Sonderbaufläche im Anbauverbot des Astes der Bundesstraße in einem Abstand von <b>7 m</b> zum nächstgelegenen Fahrbahnrand dargestellt. In der Vorabstimmung vom 06. August 2020 wurde einem Abstand <b>von 7,5 m</b> zugestimmt. Dieser Abstand darf nicht unterschritten werden, damit keine passiven Schutzeinrichtungen (Schutzplanken) nach der RPS 2019 erforderlich werden.</li> <li>• <u>Nicht überbaubare Grundstücksstreifen, Pflanzstreifen</u> Die zwischen der Sonderbaufläche und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen.</li> </ul> <p>Die Stadt Tübingen wird gebeten, in den Bebauungsplan einen Hinweis aufzunehmen, wonach auf den vorgenannten nicht überbaubaren Flächen und innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Werbeanlagen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des § 16 LBO nicht zugelassen werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Äußere verkehrliche Erschließung</u> Die äußere verkehrliche Erschließung des Bebauungsplangebietes darf nur rückwärtig über kommunale Verkehrswege erfolgen.</li> <li>• <u>Blendschutz (PV-Anlage)</u> Durch die PV-Anlage dürfen sich keine nachteiligen Auswirkungen auf den Verkehr der Bundesstraße ergeben. Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit auf der</li> </ul>	<p><b>Die Anregung wird aufgenommen.</b> Der Abstand zwischen Baugrenze und nächstgelegenen Fahrbahnrand wurde auf 7,5 m angepasst.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Durch die Festsetzung von Baugrenzen wird dieser Streifen als nicht überbaubar definiert.</p> <p><b>Die Anregung wird aufgenommen.</b> Die Lage von Werbeanlagen wird in den örtlichen Bauvorschriften dahingehend konkretisiert, dass sie nur innerhalb der SO 1 (Baufenster für Betriebsgebäude und Wärmespeicher) zulässig sind.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets verläuft über die kommunale Eisenbahnstraße.</p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Notwendigkeit eines Blendgutachtens wurde geprüft. Es ergeben sich jedoch bisher keine nachteiligen Auswirkungen auf den Verkehr der Bundesstraße und dadurch keine Gefährdung der Verkehrssicherheit.</p>
--	--	--

	<p>B 27/ B 28 durch Reflexion ist durch die Verwendung entsprechender Module oder geeignete Maßnahmen (Blendschutz) zu verhindern.</p> <p>Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung der Verkehrsteilnehmer oder eine Ablenkung durch Spiegelung doch herausstellen, so sind von der Stadt entsprechende Blendschutzmaßnahmen zu treffen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der B 27 aufrecht zu erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Hinweise</u> Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung einer Einfriedung nur innerhalb der Sonderbaufläche in einem Mindestabstand von 7,5 m zum Fahrbahnrand des Astes der Bundesstraße zulässig ist.</li> <li>• <u>Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes</u> Es erfolgen keine Anregungen zu o.g. Vorhaben.</li> </ul>	<p>Der Anlagenbetreiber (Stadtwerke) plant aber aus eigenem Interesse ein Blendgutachten zu beauftragen um weitere Kenntnisse darüber zu erlangen, welche Modularten am wenigsten Beeinträchtigungen, neben Blendung z.B. auch Störungen insbesondere für Insekten und Kleintiere, hervorrufen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Festsetzungen schließen eine Einfriedung oder Bebauung in diesem Bereich aus. Grundsätzlich sollen Einfriedungen nur innerhalb der überbaubaren Zone im Sondergebiet zulässig sein.</p> <p><b>Keine Anregungen oder Bedenken.</b></p>
<p>BUND 26.07.2021</p>	<p>Während in der Vorlage 4/2020 Möglichkeiten zur Minderung des Eingriffs und zur Aufwertung der Fläche dargelegt werden (*s. unten), findet sich in der aktuellen Vorlage 4/2021 dazu nichts mehr.</p> <p>Wir fordern, dass entweder a) untersucht wird, ob sich eine naturverträgliche Agro-Solar-Nutzung umsetzen lässt - auch um den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu mindern - oder b) eine Konzeption für eine standortgerechte,</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs werden im Umweltbericht und der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erarbeitet und sind damit Bestandteil des Bebauungsplans.</p> <p>Die Festsetzungen für das Solarthermiefeld werden so getroffen, dass eine Aufständigung der Module</p>

	<p>blütenreiche Wiese/ Weide erstellt wird, die rund zweimal im Jahr gemäht oder/ und beweidet wird.</p> <p>Die Aufständerung der Module hat so zu erfolgen, dass die Vegetationsdecke genug Licht erhält. Im Randbereich können außerdem standortsheimische insektenfreundliche, mehrjährige Stauden angesiedelt werden, außerdem fachgerecht hergestellte Insektennisthilfen sowie Informationsschilder zu Klima &amp; Naturschutz.</p> <p>Im Randbereich steht eine den Radweg beschattende Baumreihe (vorwiegend Feldahorn und neu gepflanzte Linden), die erhalten bleiben muss und mit Nistkästen aufgewertet werden könnte.</p> <p>Außerdem ist bei einer Einzäunung darauf zu achten, dass entlang der Unterkante ein ausreichend großer Durchlass für Kleintiere wie Eidechsen, Igel usw. bleibt. Schließlich sollten die Bauarbeiten außerhalb der Brut- und Vegetationsperiode stattfinden.</p> <p>Diese und andere Artenschutzmaßnahmen sind verbindlich im Bebauungsplan festzuhalten.</p>	<p>möglich ist und die darunterliegende Vegetationsdecke entsprechend belichtet wird. Dies führt zu einer ökologisch hochwertigen Vegetationsdecke, welche gemäß Pflanzgebot 5 anzulegen und entsprechend zu pflegen ist. Weitere Pflanzgebote zur Eingrünung und Durchgrünung werden zudem festgesetzt.</p> <p><b>Die Anregung wird aufgenommen.</b> Die im Plangebiet bestehenden, erhaltenswerten Bäume werden durch eine Pflanzbindung (PFB 1) gesichert und sind bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.</p> <p>Tote Einfriedungen haben gemäß den Festsetzungen in den örtlichen Bauvorschriften einen Abstand zum Boden einzuhalten. Dadurch ist ein Durchlass für Kleinst- und Kleinlebewesen möglich.</p> <p>Die Brut- und Vegetationsperiode wird im Umweltbericht berücksichtigt und als Vermeidungsmaßnahme Bestandteil des Bebauungsplans. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind Bestandteil des Umweltberichts.</p>
--	---	--

<p>DB AG 08.07.2021</p>	<p><b>Der o.g. Bebauungsplan wird von Seiten der Deutschen Bahn teilweise abgelehnt werden.</b></p> <p>Begründung: Im Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungsplanentwurfs befinden sich Teilflächen der Flurstücke Nr. 6321 und 6321/15 die sich im Eigentum der Deutschen Bahn AG befinden. Bei diesem gewidmeten Bahngelände handelt es sich um eine planfestgestellte Bahnanlage, welche Bestandsschutz genießt. Bahnanlagen werden nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz festgesetzt. Das Fachplanungsrecht über diese Fläche obliegt hier dem Eisenbahn-Bundesamt. Die Planungshoheit kann auf die Gemeinde /Stadt nur durch eine Entwidmung der Fläche übergehen. Aus den Unterlagen ist nicht erkennbar welche Konsequenzen sich durch die Überplanung der Bahnflächen für den Bahnbetrieb ergeben. Die im Verfahrensbereich liegenden Teilflächen der Bahngrundstücke können im Änderungsbereich verbleiben, müssen dann jedoch als Bahngelände dargestellt werden. Alternativ dazu, ist der Änderungsbereich auf die Bahngrenze zurückzunehmen.</p> <p><b>Der Festlegung des Solarparks im Bebauungsplan wird von Seiten der DB AG zugestimmt, wenn folgende Hinweise beachtet und eingehalten werden:</b></p> <p>„Die im Bebauungsplangebiet ausgewiesenen bebaubaren Grundstücke / öffentlichen Verkehrsflächen sind entlang der Grenze zu den Bahnanlagen mit einer dauerhaften Einfriedung ohne Öffnung abzugrenzen.“</p>	<p><b>Die Anregung wird nicht aufgenommen.</b> Das Flst. 6321/15 liegt außerhalb des Geltungsbereichs und wird daher planerisch nicht tangiert.</p> <p><b>Die Anregung wird aufgenommen.</b> Die Teilfläche des Flst. 6321: Zugang zur Unterführung wird im Bebauungsplan als „Bahngelände“ festgesetzt. Dadurch sind keine Konsequenzen für den Bahnbetrieb zu erwarten.</p> <p><b>Die Anregung wird aufgenommen.</b> Die Teilfläche des Flst. 6321: Zugang zur Unterführung wird im Bebauungsplan als „Bahngelände“ festgesetzt.</p> <p><b>Die Anregung wird nicht aufgenommen.</b> Der Bebauungsplan weist keine bebaubaren Grundstücke angrenzend an Bahnanlagen aus. Die festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche grenzt an das Flst. 6321 – ausgewiesen als „Bahngelände“, welches teilweise im Geltungsbereich liegt, an. Da jedoch über dieses Flurstück sowohl die bahneigenen Kleingartengrundstücke als auch die</p>
-----------------------------	---	--

	<p>Die Baulast zur Erstellung und der Unterhalt liegt beim jeweiligen Grundstückseigentümer.</p> <p>Diese Maßnahme dient zum Schutz der Personen und Fahrzeuge vor den Gefahren des Eisenbahnbetriebes und vermeidet das Entstehen „wilder Bahnübergänge“.</p> <p>In den Baugenehmigungen ist von den potentiellen Antragstellern die Einfriedigung als Auflage, gemäß Bebauungsplan zu fordern.</p> <p>Rechtsgrundlage ist die Wahrung der Verkehrssicherungspflicht gemäß den Grundsätzen des §823 BGB.</p> <p>Des weiteren verweisen wir darauf, dass nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN VDE 0115 Teil 3, 1997-12 und DIN EN 50122-1) zwischen Oberleitungsanlagen und Ästen von Bäumen oder Sträuchern ein Abstand von mindestens 2,50m eingehalten werden muss.</p> <p>Die Anpflanzungen im Grenzbereich entlang der Bahnanlagen sind so zu gestalten, dass ein Überhang nach § 910 BGB vermieden wird und die Vorgaben des Nachbarrechtes eingehalten sind. Die Pflanzung darf zu keinem Zeitpunkt die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährden.</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p>	<p>Bahnunterführung erschlossen wird, kann für diesen Bereich keine dauerhafte Einfriedung festgesetzt werden.</p> <p>Über bereits bestehende Gestattungsvereinbarungen von Seiten der Bahn an die Stadt ist über diese Bahnfläche die Erschließung der nördlich angrenzenden privaten Grünfläche vorgesehen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es kann keine direkte oder indirekte Betroffenheit der Festsetzung im vorliegenden Bebauungsplanentwurf erkannt werden.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die im Bebauungsplan festgesetzte Art der baulichen Nutzung benötigt keine lärmschutzrelevanten Festsetzungen, da es sich hier um keine schutzbedürftige Nutzung (z.B. Wohnen) handelt.</p>
--	---	---

	<p>Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.</p> <p>Die benachbarten Streckengleise sind mit Oberleitung überspannt. Bei den Arbeiten sind die Schutzabstände zu den spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0115 und DIN VDE 0210 einzuhalten. Der Mindestabstand zu spannungsführenden Teilen von 3,00 m darf während der Bauausführung und auf Dauer nicht unterschritten werden. Von Standflächen, die von Personen betreten werden dürfen, sind die Mindestabstände zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN EN 50121*VDE 0115 und EN 50122-1 einzuhalten.</p> <p>Anfallende Abwässer u. Oberflächenwässer dürfen nicht auf Bahngelände geleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen sowie Solar- und Photovoltaikanlagen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es kann keine direkte oder indirekte Betroffenheit der Festsetzung im vorliegenden Bebauungsplanentwurf erkannt werden.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Alle erschließungstechnischen Maßnahmen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft und abgestimmt. Dies geschieht jedoch außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens.</p>
--	--	--

	<p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.</p> <p>Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.</p>	<p><b>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b> Im Rahmen der Kampfmitteluntersuchungen ist bereits eine Leitungsabfrage an die Bahn erfolgt.</p>
<p>Eisenbahn-Bundesamt 18.06.2021</p>	<p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p>	<p><b>Keine Anregungen oder Bedenken.</b></p>
<p>Katholische Kirche 24.06.2021</p>	<p>Auf Möglichkeiten der Doppelnutzung auf dieser Fläche (wie bspw. die Nutzung des Wärmespeichers für Freizeitwecke) sowie ausreichende Freiflächen bei weiteren Maßnahmen ist nach wie vor zu achten.</p>	<p><b>Die Anregung wird aufgenommen.</b> Sie führt zu keiner Änderung. Durch die geplante Freizeit- und Parknutzung der öffentlichen Grünfläche unter Einbeziehung des Speichergebäudes, wird eine bestmögliche und multifunktionale Nutzung der Flächen angestrebt.</p>
<p>Landkreis Tübingen 20.07.2021</p>	<p><b>I. Naturschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Allgemeine Anmerkungen</u></li> </ul> <p>Die Universitätsstadt Tübingen plant im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solar-Park-Au“ eine Freiflächen-Solarthermie-Anlage, sowie öffentliche Grünflächen und Flächen für Freizeitnutzungen.</p>	<p><b>Die Anregung wird aufgenommen.</b> In der Begründung zum Bebauungsplan werden der Anlass sowie die Ziele der Bauleitplanung dargelegt und begründet. Durch</p>

	<p>Gemäß § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen und die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen zu verringern. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.</p> <p>Gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. zu minimieren.</p> <p>Da es im Stadtgebiet viele ungenutzte Dachflächen sowie bereits versiegelte Flächen (Parkplätze etc.) gibt, wird darum gebeten zu erläutern, warum für die Errichtung einer Solarthermie- Anlage zwingen bisher landwirtschaftliche genutzte, unbebaute Außenbereichsflächen in Anspruch genommen werden müssen.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde (UNB) kann zum Verfahren noch nicht abschließend Stellung nehmen, da im Zuge der frühzeitigen Beteiligung noch keine Unterlagen zu naturschutzfachlichen bzw. -rechtlichen Belangen vorhanden sind. Es wird um Erstellung eines Umweltberichts, eines Artenschutzbeitrags und einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, sowie um erneute Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten.</p>	<p>das politische Ziel, dass die Stadt Tübingen bis 2030 klimaneutral sein möchte, werden durch die Stadtwerke Tübingen Vorhaben zur regenerativen Energieerzeugung und Wärmeversorgung priorisiert. Da die Flächen unter und neben den aufgeständerten Solarthermiemodulen eine höhere ökologische Wertigkeit erhalten als bisher, ist die Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen unter oben genannter Zielsetzung vertretbar.</p> <p>Außerdem wird auf eine geringe Flächeninanspruchnahme für die notwendigen baulichen Anlagen geachtet, indem die Baugrenzen eng gewählt werden.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die noch ungenutzten Dachflächen im Stadtgebiet sind vorrangig auf privaten Gebäuden. Öffentliche Gebäude und Einrichtungen sind - sofern wirtschaftlich sinnvoll - in Teilbereichen mit Photovoltaik und Solaranlagen belegt. Allerdings ist eine großflächige und schnelle Nutzung sämtlicher geeigneter Dachflächen nicht kommunal steuerbar, da häufig in privater Hand.</p> <p>Vorteile des Solar-Park-Au: Das Zusammenschalten der vielen Solarthermiemodule und eine kompakte Bauform, führen zu einer effizienten und wirtschaftlichen Lösung, um verbrauchernah ökologisch Wärme zu erzeugen. Die Flächen werden der Landwirtschaft entzogen, da es sich jedoch um Flächen in der Wasserschutzzone II handelt, ist eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zum Teil nur eingeschränkt möglich. Durch entsprechende Maßnahmen und Pflanzgebote wird die Fläche unter</p>
--	---	---

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>2. Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop und FFH-Lebensraumtypen</u> Der Bebauungsplan liegt außerhalb von Naturschutz-, Natura2000- und Landschaftsschutzgebieten. Naturdenkmale, nach § 33a Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) geschützte Streuobstbestände, nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG geschützte Biotop oder FFH Mähwiesen kommen nach verfügbarer Datenlage im Geltungsbereich nicht vor. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die von der Landesanstalt für Umwelt beauftragten flächendeckenden Kartierungen einen rein deklaratorischen Charakter haben. Sind darüber hinaus geschützte Biotop oder andere geschützte Landschaftsbestandteile vorhanden, sind diese zu berücksichtigen. Um eine planerische Darstellung der zu überplanenden Biotoptypen wird gebeten.</li> <li>• <u>3. Artenschutz</u> Es ist ein Artenschutzbeitrag zu erstellen und ggf. Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen auszuarbeiten. Es wird empfohlen, zunächst mittels einer Habitatpotenzialanalyse die mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Artengruppen zu ermitteln. Je nach Ergebnis ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) auf Grundlage vertiefter Untersuchungen erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere nahe der Bahngleise und im Kleingartengebiet das Vorkommen von Zauneidechsen wahrscheinlich ist. Es ist außerdem im Plan dargestellt, dass drei Gebäude abgerissen werden sollen. Diese sind auf eine Besiedlung durch Fledermäuse und gebäudebrütende Vögel zu überprüfen.</li> <li>• <u>4. Umweltbericht und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung</u> Es sind ein Umweltbericht sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, bevorzugt nach der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg, zu erstellen.</li> </ul>	<p>den Modulen und auch angrenzend an das Solarthermiefeld eine ökologisch sehr hohe Wertigkeit erhalten.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Eine etwaige Betroffenheit von Schutzgebieten, geschützten Biotopen, FFH-Lebensraumtypen und des Artenschutzes wird im Umweltbericht abgehandelt und ist somit Bestandteil dieses Bebauungsplans.</p>
--	---	---

	<p><b>II. Umwelt und Gewerbe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Gesetzliche Vorgaben</u></li> </ul> <p><u>1.1 Art der Vorgabe</u> Grundwasserschutz: Die Errichtung baulicher Anlagen aller Art ist in der engeren Schutzzone II verboten.</p> <p><u>1.2 Rechtsgrundlage</u> Grundwasserschutz: § 4 Nr. 8 der Verordnung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen Au I und II vom 16.01.1969, geändert durch Verordnung vom 25.11.1971 (WSGVO)</p> <p><u>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</u> Grundwasserschutz: Die zuständige Behörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 52 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz).</p> <p><u>2. Bedenken und Anregungen (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)</u></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Stadtwerke Tübingen werden eine Befreiung bei der zuständigen Wasserschutzbehörde des Landratsamts einholen. Dies erfolgt im Zuge der Genehmigungsplanung. Die weitere Planung der technischen Anlage erfolgt in enger Abstimmung mit der Wasserschutzbehörde beim LRA.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Stadtwerke (der Anlagenplaner) wird eine Befreiung bei der zuständigen Wasserschutzbehörde des</p>
--	---	--

	<p>Grundwasserschutz: Das Bebauungsplangebiet liegt in der Zone II des Wasserschutzgebiets „Au“. Der Plan sieht eine Sonderbaufläche für eine Solarthermie-Anlage und eine öffentliche Grünfläche zur Freizeitnutzung und zur kleingärtnerischen Nutzung vor. Die Nutzung der Grünfläche und die Kleingärten stehen nicht im Widerspruch zur WSG-VO. Die Errichtung der geplanten Solarthermie- Anlage mit Wärmespeicher und Technikzentrale ist nach der WSG-VO jedoch verboten. Mit den Stadtwerken Tübingen wurde in der Vergangenheit abgestimmt, dass unter bestimmten Randbedingungen (insbesondere Betrieb der Anlage mit Wasser) die Erteilung einer Befreiung vom Bauverbot für die Solarthermie-Anlage in Betracht kommt. Eine konkrete Planung für die Anlage liegt jedoch noch nicht vor. Ge- und Verbote einer WSG-VO wirken sich in der Bauleitplanung als Planungsschranke aus, über das sich die Gemeinde im Rahmen der Abwägung nicht hinwegsetzen darf. Unseres Erachtens kann der Bebauungsplan daher erst dann rechtmäßig beschlossen werden, wenn die Befreiung erteilt ist bzw. zumindest beurteilungsfähige Planunterlagen für die Solarthermie-Anlage vorliegen und deren Prüfung ergibt, dass eine Befreiung vom Bauverbot erteilt werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Hinweise</u> Die Flurstücke 6352/4, 6352/2 und 6371/4 sind Bestandteil der altlastrelevanten Fläche „Reutlinger Straße 75-79 (Möck)“. Die Fläche ist als B-Fall mit Entsorgungsrelevanz eingestuft. Bei Baumaßnahmen mit Eingriffen in den Untergrund kann also ggfs. entsorgungsrelevanter Aushub anfallen.</li> </ul>	<p>Landratsamts einholen. Dies erfolgt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Stadtwerke Tübingen werden die Befreiung vom Bauverbot im Rahmen der Genehmigungsplanung beantragen.</p> <p><b>Die Anregung wird aufgenommen.</b> Die altlastenrelevanten Flächen und der Umgang damit werden in die Hinweise aufgenommen und im Umweltbericht berücksichtigt.</p>
<p>Pledoc 15.06.2021</p>	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme <b>nicht betroffen</b> werden [...]</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p>	<p><b>Keine Anregungen oder Bedenken.</b></p>

	Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	Die Stadt Tübingen wird Pledoc im Verfahren weiterhin beteiligen.
Regionalverband Neckar -Alb 25.06.2021	Im Regionalplan 2013 ist die Vorhabenfläche zum Großteil als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt. Gemäß PS 3.1.1 G (8) soll in den regionalen Grünzügen, die als Vorbehaltsgebiet festgelegt sind, durch die Träger der Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme <u>eine sorgfältige Abwägung zwischen den Belangen des Freiraums und der geplanten baulichen Nutzung stattfinden.</u>  Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren	<b>Die Anregung wird aufgenommen.</b> In der Begründung wird dargelegt, dass die Stadt Tübingen und die Stadtwerke Tübingen nach Darlegung unterschiedlicher Standortfaktoren den Bereich „Au“ als wirtschaftlich am geeignetsten ansehen. Um die Klimaziele der Stadt Tübingen zu erreichen, sind neue innovative Wege in der Energieerzeugung ein wichtiger Pfad. Die Wertigkeit der Flächen in der Wasserschutzzone und der Umgang damit werden im Umweltbericht detailliert bewertet.
RP Freiburg 12.07.2021	<b>Geotechnik</b> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Auenlehm) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Darunter werden die Gesteine der Grabfeld-Formation (Gipskeuper) erwartet.  Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.	<b>Die Anregung wird aufgenommen.</b> Der geotechnische Hinweis wird übernommen. Die Stadtwerke werden über ein beauftragtes Baugrundgutachten weitere Erkenntnisse erhalten und in der Ausführungsplanung berücksichtigen.

	<p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden- Rigolen- Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das Referat 94 des LGRB (Landeshydrogeologie und –geothermie) hat sich i. R. der Flächennutzungsplanänderung zu dem o.g. Vorgang mit Stellungnahme vom 19.01.2021(LGRB-Az. 2511//20-13751) bereits hydrogeologisch geäußert (Abschnitt „Grundwasser“), weshalb auf diese verwiesen wird.</p> <p>Auf die Lage der Planfläche in Schutzzone II des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Brunnen Au" (LUBW-Nr. 416005) wird hingewiesen. Der Abstand zur Schutzzone I beträgt lediglich rund 10 m und zu den Brunnen I und II (LGRB Nr.: 7420/112 und 7420/526) etwa 250 m. Über die aktuelle Nutzung der Brunnen liegen dem LGRB keine Informationen vor.</p>	<p>Sämtlich anfallendes Niederschlagswasser wird dezentral innerhalb des Geltungsbereiches über die belebte Bodenzone versickert.</p>
--	---	---

	<p>Die Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes datiert nach den vorliegenden Informationen vom 25.11.1971 und somit vor der Einführung bundesweiter technischer Regelwerke (aktuell: DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W101, März 2021) zur Abgrenzung von Wasserschutzgebieten und deren Ergänzungen, die den besonderen hydrogeologischen Verhältnissen in Baden-Württemberg Rechnung tragen (GLA Informationen 2/91).</p> <p>Aufgrund der örtlichen Verhältnisse (geringe Distanz, Lage im mutmasslichen Zuströmbereich, geringer Grundwasserflurabstand) ist aus hydrogeologischer Sicht von einer hohen Exposition der Brunnen gegenüber der Planfläche auszugehen.</p> <p>Sollte das Vorhaben aus Sicht der Wasserwirtschaft genehmigungsfähig sein, ist durch Schutzvorkehrungen und -maßnahmen sicherzustellen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.</p> <p>Auf die "Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen" des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 06.02.2018 wird hingewiesen (Absatz 2.4 Sonstige Vorgaben und Belange: Wasserrecht).</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es wird ein entsprechender Hinweis zur Verwendung von synthetischen und biologisch abbaubaren Kühlmittel und Schmierstoffe in den Bebauungsplan aufgenommen. Zudem sind die textlichen Festsetzungen so gewählt, dass keine Verunreinigung des Grundwassers zu erwarten ist.</p>
<p>Terranets BW 15.06.2021</p>	<p>Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p>	<p><b>Keine Anregungen oder Bedenken.</b></p>
<p>Vodafone BW 12.07.2021</p>	<p>Keine Einwände</p>	<p><b>Keine Anregungen oder Bedenken.</b></p>

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gingen aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein.